

Berufs-Rechtsschutz für die ordentlichen Mitglieder der Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich SekZH

Allgemeine Versicherungsbedingungen (Ausgabe 04.2010) der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- Alle ordentlichen Mitglieder der SekZH im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit als Lehrer oder Schulleiter.
- Alle ordentlichen Mitglieder der SekZH im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die SekZH.
- Die SekZH im Zusammenhang mit der Wahrung der statutarischen Mitgliederinteressen.

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- Arbeitsrechtliche und disziplinarische Streitigkeiten** mit dem Arbeitgeber.
- Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen**, die das Mitglied decken, inklusive Pensionskassen und Arbeitslosenkassen.
- Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren.**
- Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen** als Geschädigter inkl. Strafanzeigen in diesem Zusammenhang.
- Strafanzeigen** gegen Dritte im Zusammenhang mit **Ehrverletzung, Beschimpfung oder Tätlichkeit.**
- Verteidigung von Standesanliegen** mit juristischer Relevanz auch ausserhalb eines konkreten Streitfalles.

3. Versicherte Leistungen

- Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.
- Geldleistungen bis **maximal CHF 250'000.00** pro Schadenfall für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - Parteientschädigungen
 - Anwaltshonorare
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

4. Abwicklung eines Schadenfalles

- Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an die **Beratungsstelle der SekZH (Frau Margrith Heutschi oder Herr Jürg Freudiger)**. Sämtliche den Fall betreffende Unterlagen sind der Beratungsstelle einzureichen. Diese prüft und leitet den Fall gegebenenfalls an die CAP weiter.
- Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

5. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind.
- Wenn der Bedarf an Rechtshilfe vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich geworden ist oder nach Ende der Versicherung angemeldet wird
- Schadenfälle als Fahr- oder Flugzeugführer: Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Fahrausweis besass oder zum Führen des Fahr- oder Flugzeuges nicht berechtigt war.
- Straf- und Verwaltungsverfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- Streitigkeiten aus Gesellschafts- oder Stiftungsrecht.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau oder Umbau von Immobilien, sofern eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist, und Streitigkeiten, die den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien betreffen.
- Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsverwertung von Liegenschaften oder einem Bauhandwerkerpfandrecht.
- Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- Schadenereignisse infolge von Krieg oder Aufruhr oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- Wenn der Versicherte gegen die SekZH, die CAP, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.